

SYNOPSIS

Dokumentation des Ergebnisses des Begutachtungsverfahrens
betreffend die Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973,
LGBl. 6620-2

Der Entwurf der Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 wurde an nachstehende Stellen zur Begutachtung versendet:

1. das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst, Ballhausplatz 2, 1014 Wien
2. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband der NÖ Gemeindevertreter der ÖVP, Ferstlergasse 4, 3109 St. Pölten
3. den österreichischen Gemeindebund, vertreten durch den Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ, Bahnhofsplatz 10, 3100 St. Pölten
4. die Abteilung Landesamtsdirektion-Verfassungsdienst
5. die Abteilung Finanzen
6. die Beratungs-, Informations- und Beschwerdestelle beim Amt der NÖ Landesregierung
7. die Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute,
zu Hd. Herrn Bezirkshauptmannes w. HR Dr. Nikisch, Körnermarkt 1, 3500 Krems
8. die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer, Wiener Straße 64, 3100 St. Pölten
9. die Wirtschaftskammer NÖ, Herrengasse 10, 1014 Wien
10. die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich, Windmühlgasse 28,
1060 Wien
11. die Volksanwaltschaft, Singerstraße 17, 1010 Wien
12. den Bürgermeister der Stadt Krems, 3500 Krems
13. den Bürgermeister der Stadt St. Pölten, 3100 St. Pölten
14. den Bürgermeister der Stadt Waidhofen an der Ybbs, 3340 Waidhofen an der
Ybbs
15. den Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, 2700 Wiener Neustadt
16. die Notariatskammer für Wien, NÖ und Burgenland, Landesgerichtsstraße 20,
1010 Wien

17. die Rechtsanwaltskammer Niederösterreich, Andreas-Hofer-Straße 6, 3100 St. Pölten.

Zum übermittelten Gesetzesentwurf wurden folgende Stellungnahmen abgegeben:

1. Allgemeiner Teil

Abteilung Landesamtsdirektion/Verfassungsdienst:

„Zum Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973 teilen wir im Rahmen des Begutachtungsverfahrens mit, dass gegen diesen kein Einwand besteht.“

Wirtschaftskammer Niederösterreich:

„Seitens der Wirtschaftskammer Niederösterreich wird zu o.a. Betreff eine Leermeldung abgegeben.“

Gemeindevertreterverband der Volkspartei Niederösterreich:

„Unser Verband bedankt sich für die Übermittlung der gegenständlichen Gesetzesnovelle und gibt gleichzeitig bekannt, dass gegen die in Aussicht genommenen Änderungen aus kommunaler Sicht keine Bedenken bestehen.“

Arbeitsgemeinschaft der Bezirkshauptleute:

„Zu dem im Betreff genannten Entwurf wird namens der ARGE-BH wie folgt Stellung genommen:

Gegen den Entwurf der Novelle zum Güter- und Seilwegegesetz 1973 bestehen seitens der ARGE BH **keine Bedenken**.

Mit der im Betreff genannten Novellierung des GSLG 1973 wird in § 2 Abs 1 die bestehende Ziffer 2 in Ziffer 3 geändert und eine neue Ziffer 2 davor eingefügt, welche wie folgt lautet: *„2. dieser Nachteil nicht auf eine auffallende Sorglosigkeit des Grundeigentümers zurückzuführen ist, und“*.

Hiermit wird die Einräumung eines Bringungsrechts hinsichtlich der Voraussetzungen mit der Regelung des außergerichtlichen Notwegerechts in Einklang gebracht. Durch das zusätzliche Kriterium der neuen Ziffer 2 des § 2 Abs 1 leg.cit. wird gewährleistet, dass nur dann eine Einräumung eines Bringungsrechts und somit ein Eingriff in fremdes Eigentum bewilligt werden kann, wenn das Nichtvorhandensein einer Zufahrtsmöglichkeit zu einem land- und/oder forstwirtschaftlichen Grundstück nicht auf grobem Verschulden des Antragstellers beruht.

Im § 24 Abs 1 leg.cit. entfällt die Wortfolge *„und die Voraussetzungen des § 15 Abs 1 für die Bildung einer Bringungsgemeinschaft nicht vorliegen“*, womit ein Redaktionsfehler beseitigt wird.

Durch die geplante Novellierung des GSLG 1973 ist eine Erhöhung der Verwaltungstätigkeit im Vergleich mit der bisherigen Rechtslage nicht ersichtlich und ist für das Land Niederösterreich mit keinem nennenswerten finanziellen Mehraufwand zu rechnen.“

NÖ Landwirtschaftskammer Niederösterreich:

„Die NÖ Landes-Landwirtschaftskammer erhebt gegen den Entwurf einer Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes keinen Einwand.“

Lebensministerium:

„Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung hat mit Erledigung vom 21. September 2009 den im Betreff genannten Gesetzesentwurf an das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst übermittelt, welches in weiterer Folge das Bundesministerium für Justiz, das Bundesministerium für Wirtschaft, Familie und Jugend, sowie das

Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft befasst hat.

Bereits mit Erledigung vom 13. Oktober 2009, Zl. BMLFUW-LE.4.1.7/0020-I/4/2009, hat das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft zum genannten Gesetzesentwurf eine zusammenfassende Stellungnahme des Bundes übermittelt, die jedoch aufgrund eines technischen Versehens nicht sämtliche seitens der befassten Bundesministerien abgegebenen Stellungnahmen berücksichtigte.

Mit dem Ersuchen, dieses Versehen zu entschuldigen, wird nachstehend innerhalb der vom Amt der Niederösterreichischen Landesregierung gesetzten Frist die zusammenfassende Stellungnahme des Bundes zum gegenständlichen Gesetzesentwurf übermittelt. Darin wird auf die Stellungnahmen des Bundeskanzleramtes-Verfassungsdienst, des Bundesministeriums für Justiz und des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft Umwelt und Wasserwirtschaft Bedacht genommen. Die gegenständliche Stellungnahme ersetzt die Erledigung vom 13. Oktober 2009.

Ergänzend wird angemerkt wird, dass der „neue(r) Text“ in der mit dem Gesetzesentwurf versendeten Textgegenüberstellung mit dem Inhalt der geplanten Novellierung des Gesetzestextes nicht in Einklang steht.“

Die Diskrepanz entstand aus der Übermittlung der Urfassung der Textgegenüberstellung. In der aktuellen Fassung korrespondieren beide Dokumente.

Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland:

„Die Notariatskammer für Wien, Niederösterreich und Burgenland dankt für die Übermittlung des Entwurfes zur Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973.

Die darin enthaltene Einfügung eines zusätzlichen Kriteriums für die Einräumung eines Bringungsrechtes wird begrüßt.“

Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich:

„Die Kammer für Arbeiter und Angestellte für Niederösterreich teilt mit, dass gegen die im Betreff genannte Gesetzesänderung keine Einwände erhoben werden.“

Verband Sozialdemokratischer Gemeindevertreter in NÖ:

„Zum vorliegenden Novellentwurf wird seitens unseres Verbandes keine Stellungnahme abgegeben.“

Abteilung Landesamtsdirektion Beratungs- und Informationsstelle

„Im Rahmen der Bürgerbegutachtung sind bei der Beratungs- und Informationsstelle keine Stellungnahmen eingelangt.“

2. Besonderer Teil

Zu den einzelnen Bestimmungen der beabsichtigten Änderung des Güter- und Seilwege-Landesgesetzes 1973, LGBl. 6620-2, **wurden folgende Stellungnahmen** abgegeben.

Lebensministerium:

Artikel I

Zu Z 1 (§ 2 Abs. 1):

„Die Formulierung „§ 2 Abs. 1 Z ... lautet:“ ist nach rechtstechnischem Standard zu verwenden, wenn die umschriebene Gliederungseinheit neu gefasst, das heißt durch gleich bezeichnete Gliederungseinheit (anderen Wortlautes) ersetzt wird. Hier soll jedoch die geltende Z 2 nicht neu gefasst werden, sondern als Z 3 weiter bestehen. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

1. In § 2 Abs. 1 erhält die Z 2 die Bezeichnung „3.“; folgende Z 2 wird eingefügt:

Weiters wird im Besonderen Teil der Erläuternden Bemerkungen ausgeführt, dass der Eingriff in fremdes Eigentumsrecht ausgeschlossen werden soll, wenn das Nichtvorhandensein einer Zufahrtsmöglichkeit auf grobes Verschulden zurückgeht. Dieses umfasst jedoch neben der groben Fahrlässigkeit bzw. auffallenden Sorglosigkeit auch den Vorsatz, der im Normtext bislang keine Berücksichtigung findet.“

Der Anregung auf geänderte Formulierung wird nicht gefolgt, da die legislatischen Richtlinien des Bundes von denen des Landes divergieren.

Das Abstellen auf auffallende Sorglosigkeit als Ausschließungsgrund für die Einräumung eines Bringungsrechts umfasst ohnehin auch den Vorsatz als „über grobe Fahrlässigkeit hinausgehendes Verschulden“, sodass eine separate Anführung des Vorsatzes entfallen kann.

Artikel II

„Im Rahmen einer Übergangsbestimmung sollte festgelegt werden, dass eine „auffallende Sorglosigkeit“ bei Beurteilung des Anspruchs auf Rechtseinräumung nur dann zu berücksichtigen ist, wenn der Antragsteller das sorglose Verhalten zumindest teilweise nach Inkrafttreten dieser Bestimmung gesetzt hat.“

Eine Überleitungsbestimmung wurde aufgenommen.